

RMF-SG55.1-8711-4-3-47

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umrüstung der beiden Kessel des Heizwerks Franken II der Erlanger Stadtwerke AG von Heizöl HEL auf Erdgas als Primärbrennstoff und Heizöl HEL als Notbrennstoff

Die Erlanger Stadtwerke AG hat mit Schreiben vom 16.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des BImSchG für die wesentliche Änderung des bestehenden Heizwerks am Standort Kraftwerkstraße 30, Frauenaaurach in 91056 Erlangen durch Umrüstung der beiden bestehenden Kessel von Heizöl HEL auf Erdgas als Primärbrennstoff und Heizöl EL als Notbrennstoff beantragt. Die bestehende Feuerungswärmeleistung von 50,4 MW wird beibehalten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch den TÜV-Süd erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Allerdings handelt es sich gegenüber dem derzeitigen Betrieb um eine zum Teil deutliche Minderung dieser Emissionen, keinesfalls jedoch um eine Erhöhung. Die Umstellung auf Erdgas als Primärbrennstoff trägt sogar zu einer Verringerung der Umweltbelastung bei.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringen Maße an und können fachgerecht entsorgt werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlüssiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 01.02.2022

Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt
55.1.21